

Werk- Vertrag

Projektvertrag für Designleistungen

WERKVERTRAG

Zwischen

Johannes Bluemel
KODEX
Kontumazgarten 9
90429 Nürnberg

– nachfolgend Auftragnehmer genannt –

und

– nachfolgend Auftraggeber genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer ist mit der Erstellung folgender Leistung(en) beauftragt

(2) Dieser Vertrag ist ein Werkvertrag. Ergänzend zu diesem Vertrag finden die Regelungen der §§ 631 ff. BGB Anwendung.

(3) Der Auftragnehmer führt den erteilten Auftrag in eigener Verantwortung aus. Dabei hat der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen.

(4) Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- oder Direktionsrecht des Auftraggebers. Er hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers so weit zu beachten, als dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung und das vereinbarte Vertragsziel zu erreichen.

(5) Etwaige fachliche Vorgaben sowie Wünsche und Ziele teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer in schriftlicher Form mit. Darüber hinaus verpflichtet er sich dem Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zu Projektbeginn gesammelt bereitzustellen sowie seitens des Auftragnehmers übersendete Formulare und Fragebögen umgehend zu bearbeiten.

(6) Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 2 Leistungszeitraum

(1) Der Auftragnehmer hat das in § 1 genannte Werk spätestens bis zum

abnahmereif und mängelfrei herzustellen.

(2) Nach Herstellung des Werkes hat der Auftragnehmer unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber die Abnahmereife anzuzeigen.

(3) Werden die vereinbarten Fristen und Termine schuldhaft nicht eingehalten, ist der säumigen Partei eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen. Mit Ablauf der Nachfrist und ausgebliebenem Erfolg liegt auch ohne weitere Mahnung Verzug vor.

§ 3 Abnahme

(1) Der Auftraggeber hat das vom Auftragnehmer erstellte Werk unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmereife daraufhin zu überprüfen, dass Mängelfreiheit besteht und bei positivem Vorliegen der Mängelfreiheit das Werk abzunehmen.

(2) Einzelleistungen oder Meilensteine können vereinbart werden. Hierin ist jedoch keine automatische Abnahme zu sehen.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer die erfolgte Abnahme schriftlich zu bestätigen.

(4) Die Abnahme erfolgt durch

(5) Eine Verweigerung der Abnahme entbindet nicht von der Verpflichtung des Auftraggebers zur Vergütung bereits erbrachter Leistungen des Auftragnehmers.

(6) Sofern begründete Mängel vorliegen erstellt der Auftraggeber ein schriftliches Protokoll und übersendet dieses innerhalb von einer Woche nach Lieferung an den Auftragnehmer.

(7) Der Auftragnehmer wird die aufgeführten Mängel, sofern deren Anzeige berechtigt ist, hinsichtlich des Zeitaufwandes zur Korrektur bewerten und einen Vorschlag bezüglich eines neuen Termins zur Abnahme nach Beseitigung der Mängel vorlegen.

§ 4 Vertragsdurchführung/Leistungsänderungen

(1) Dem Auftragnehmer ist es gestattet, den Vertrag auch unter Zuhilfenahme von Erfüllungsgehilfen zu erfüllen, soweit der Auftragnehmer deren fachliche Qualifikation sichergestellt hat. Der Auftragnehmer haftet für seine Erfüllungsgehilfen und sonst von ihm zur Mitwirkung herangezogenen Personen.

(2) Bei der Vertragsdurchführung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die anzuwendenden Gesetze und Genehmigungserfordernisse zu beachten und einzuhalten, insbesondere auch das Mindestlohngesetz und so weit zutreffend das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

(3) Der Auftragnehmer bestimmt den Tätigkeitsort nach seinem freien Ermessen.

(4) Sofern es die Eigenart des Werkes erforderlich macht, erhält der Auftragnehmer die Möglichkeit, die Einrichtungen und Ressourcen des Auftraggebers in Absprache mit dem beim Auftraggeber benannten Projektverantwortlichen in angemessenem Umfang zu nutzen. Der Auftragnehmer ist dabei nicht an dienstliche Weisungen gebunden, sofern diese Weisungen nicht der Sicherheit oder dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder Personen dienen.

(5) Der Auftraggeber kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistung verlangen. Selbes gilt auch für bereits erbrachte und abgenommene Teilleistungen.

(6) Der Auftragnehmer wird die gewünschten Änderungen hinsichtlich Mehraufwand und zeitlicher Veränderung/Verzögerung bewerten und einen Vorschlag zur Vertragsanpassung machen. Können sich die Parteien nicht auf eine Vertragsanpassung einigen, kann der Auftragnehmer den Änderungswunsch ablehnen.

(7) Jede Leistungsänderung ist vor Beginn der Ausführung in Schriftform festzuhalten und als Zusatzvereinbarung zum Vertrag zu nehmen. Die Zusatzvereinbarung hat mindestens die geänderte Vergütung und die geänderten Zeitabläufe zu enthalten.

§ 5 Anderweitige Tätigkeiten

(1) Dem Auftragnehmer steht es frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden, sofern die Tätigkeit für andere Auftraggeber der Tätigkeit für diesen Auftraggeber nicht abträglich ist.

§ 6 Vergütung und Aufwendungen/Kosten für die Werkerstellung

(1) Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für seine nach § 1 des Vertrages zu erbringende Werkleistung eine Vergütung in Höhe von

Der Auftragnehmer erbringt die in § 1 des Vertrages aufgeführte Leistung zu einem Stundensatz von

(2) Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise verstehen sich als Nettopreise. Hinzu kommt die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 19 %.

(4) Die Vergütung wird nach Abnahme des Werkes und nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung sofort fällig. Der Auftraggeber wird die Vergütung auf das Konto des Auftragnehmers überweisen.

(5) Es obliegt dem Auftragnehmer für die Abführung von Steuern, insbesondere Einkommensteuer, und von etwaigen Sozialversicherungsbeiträgen Sorge zu tragen.

§ 7 Verschwiegenheit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit

bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren, soweit es sich nicht um lediglich dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende oder sonst offenkundige Tatsachen oder Umstände handelt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von dieser Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn und soweit er gesetzlich oder durch Rechtsmittel nicht mehr abwendbarer gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zur Veröffentlichung der jeweiligen Informationen verpflichtet ist.

(2) Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen wird der Auftragnehmer jedwede eigenständige Veröffentlichung der vom Gegenstand dieses Vertrages erfassten Erkenntnisse unterlassen.

§ 8 Nutzungsrecht und Benennungspflichten

(1) Die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten an urheberrechtlich geschützten Leistungen erfolgt in einem separaten Lizenzvertrag.

(2) Der Auftraggeber wird bei der Nutzung des Werkes oder einzelnen Arbeitsergebnissen auf die Leistungen des Auftragnehmers hinweisen sofern dieser das wünscht.

§ 9 Herausgabe von Unterlagen

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer sämtliches in seinem Besitz befindliche Eigentum des Auftraggebers und die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an den Auftraggeber herauszugeben.

(2) Der Auftragnehmer übergibt bei der Abnahme Reinzeichnungen sowie finale Druckdaten, sofern es sich bei den Werken um Druckprodukte handelt. Zwischenstände und Entwürfe sowie Designrouten deren Ausarbeitung seitens des Auftraggebers abgelehnt wurden sind nicht Teil des Lieferumfangs. Wünscht der Auftraggeber die Ausgabe offener digitaler Daten ist dies gesondert zu vereinbaren und zusätzlich zu vergüten.

§ 10 Haftung/Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für die schuldhaft Verletzung einer Garantie und wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei wesentliche Vertragspflichten solche sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind sich vorbehaltlich besonderer einzelvertraglicher Vereinbarungen einig, dass die Haftung des Auftragnehmers für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

(4) In allen anderen Fällen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

(5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist damit nicht verbunden.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Aufhebungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Änderung dieser Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so wird die Vereinbarung im Übrigen Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für festgestellte Lücken.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber